

<p>Nr: 6 Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen, Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde: Hannes Lyko ID: 1007</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>als untere Wasserbehörde:</u></p> <p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:</u></p> <p>Wenn im Plangebiet keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet, entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt wird.</p> <p>Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.</p> <p>Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Trafohäuschen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig zu beantragen ist.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Gründung der Solarmodule und der weiteren Bauten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend beschrieben. Es werden weder Anzahl, noch Tiefe, noch Durchmesser der Ramppfähle genannt. Es lassen sich daher noch keine Aussagen über die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen treffen.</p> <p>Auf Grund der zu erwartenden Anzahl an Gründungselementen stellen diese einen potentiellen Eingriff ins Grundwasser dar. Beispielsweise ist damit zu rechnen, dass sich an der Kontaktfläche zum Gründungselement ein Präferenzierter Fließweg einstellt und hierdurch die Filterfunktion des Oberbodens quantitativ deutlich verringert.</p> <p>Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.</p> <p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:</u></p>	
--	---	--

Wie in der vorliegenden Standortstudie dargelegt, sind vorhandene Wasserflächen und Gewässerverläufe im Rahmen der Bauleitplanung besonders sorgfältig unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses abzuwägen. In den vorliegenden Planunterlagen wurde jedoch auf die Darstellung von Gewässerschutzstreifen sowie der einbezogenen Talraumkulisse verzichtet. Diese Aspekte sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine sachgerechte Beurteilung der Planfolgen wesentlich.

Nach eingehender Prüfung befinden sich innerhalb des überplanten Bereiches derzeit drei Vorfluter (096513; 095313; Wierbek). Aufgrund der topographischen Gegebenheiten liegen diese Gewässer in enger räumlicher Nähe zueinander. Durch die unterschiedlichen Gefälleverhältnisse führen sie insbesondere bei Starkregenereignissen erhebliche Wassermengen in kurzer Zeit ab. Unter Einbeziehung der Starkregenhinweiskarte des Umweltatlas Schleswig-Holstein (Ausschnitt s.u.) ergibt sich eine deutlich erhöhte wasserwirtschaftliche Bedeutung dieser Gewässer.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme von häufigeren und intensiveren Extremniederschlagsereignissen (§ 6 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ist es erforderlich, entlang der Gewässerverläufe ausreichende Flächenreserven für den Wasserabfluss und mögliche Gewässerentwicklungsmaßnahmen freizuhalten. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i. V. m. § 26 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG SH), sollte aus fachlicher Sicht zusätzlich eine Ausbau- bzw. Entwicklungsreserve eingeplant werden.

Unter Zugrundelegung der in der Starkregenhinweiskarte dargestellten Überflutungstiefen (vgl. Starkregenhinweiskarte aus dem Umweltatlas SH) ergibt sich nach überschlägiger Messung ein erforderlicher Entwicklungsraum von mindestens ca. 30 Metern Breite je Gewässerseite, der für strukturelle Maßnahmen im Gewässerkörper freigehalten werden sollte. Ergänzend ist der nicht überbaubare Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern Breite (5 m je Seite) zu berücksichtigen, sodass insgesamt ein ca. 40 Meter breiter Bereich entlang der Gewässerachse von einer Bebauung freigehalten ist.

Im nördlichen Abschnitt des Planungsgebietes (Teilgeltungsbereich 2) wird die mögliche Flächeninanspruchnahme zudem durch die Ausdehnung des Überflutungsbereiches weiter eingeschränkt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erscheinen die betrachteten Teilflächen daher nicht optimal für eine flächige Bebauung geeignet. Es wird empfohlen, die Flächenausweisung in diesen Bereichen zu überdenken und insbesondere die Anforderungen an den natürlichen Wasserabfluss, die Gewässerentwicklung sowie den vorsorgenden Hochwasserschutz stärker zu berücksichtigen.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Um Aussagen über die Zulässigkeit möglicherweise geplanter Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen treffen zu können, ist darzustellen, ob es sich bei den Transformatoren, die im Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden sollen, um Trockentransformatoren oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransformatoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung

	<p>über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständige Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen müssen spätestens mit baurechtlicher Beantragung vorliegen; es empfiehlt sich möglichst früh zu planen, um Komplikationen und Verzögerungen zu meiden.</p> <p>Sofern auch Batteriespeichersysteme installiert werden sollen, müssen diese auch den Anforderungen der AwSV entsprechen. Da die Entstehung eines Brandes in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden. Die Betreiber sind verpflichtet, nachzuweisen, wie sie den Gewässerschutz im Rahmen der Löschwasser-Rückhaltung einhalten.</p> <p><u>als untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>In Teilen des Planungsgebietes befindet sich ein Geotop (siehe Umweltportal Schleswig-Holstein). Bei Geotopen handelt es sich um abgrenzbare natürliche Erscheinungen der unbelebten Natur, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, landschaftsbildprägenden und kulturhistorischen Bedeutung geeignet sind, Einblicke in die geologische(n) Entwicklung bzw. Prozesse zu vermitteln, und daher als schützenswert im Sinne des Geotopschutzes gilt.</p>	
--	--	--